

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Bildungsausschuss

18. WP - 69. Sitzung

am Donnerstag, dem 5. November 2015, 10 Uhr,
in Sitzungszimmer 122 des Landtags

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3156](#)

Entwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/2984](#)

Die Vorsitzende, Abg. Erdmann, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3156](#)

Entwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/2984](#)

(überwiesen am 16. Juli 2015)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/4639](#), [18/4674](#), [18/4728](#), [18/4761](#), [18/4764](#), [18/4802](#),
[18/4830](#), [18/4833](#), [18/4840](#), [18/4862](#), [18/4868](#), [18/4892](#),
[18/4913](#), [18/4914](#), [18/4915](#), [18/4916](#), [18/4917](#), [18/4918](#),
[18/4928](#), [18/4929](#), [18/4930](#), [18/4931](#), [18/4932](#), [18/4933](#),
[18/4934](#), [18/4935](#), [18/4936](#), [18/4937](#), [18/4938](#), [18/4939](#),
[18/4943](#), [18/4955](#), [18/4957](#), [18/4960](#), [18/4973](#), [18/5015](#)

Herr Dr. Reinhart, Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein und Präsident der Europa-Universität Flensburg, trägt die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz, [Umdruck 18/4931](#), vor. Er teilt einleitend mit, die Kunst- und Musikhochschulen, insbesondere die Muthesius-Kunsthochschule, seien sehr enttäuscht, dass sie nicht zu der Anhörung eingeladen worden seien.

In der Sache führt Herr Dr. Reinhart aus, zwar habe es einen intensiven Dialog mit dem Wissenschaftsministerium gegeben; jedoch entstehe der Eindruck, dass von zehn Vorschlägen der LRK lediglich drei in das Gesetz aufgenommen worden seien. Da diese Vorschläge allerdings wichtige Punkte betreffen, könne nicht behauptet werden, nur 30 % der Anliegen der LRK hätten Berücksichtigung gefunden. Besonders begrüßenswert seien die Neuregelungen des Promotionsrechts für Absolventen von Fachhochschulen und die Erweiterung der Bauautonomie. Das Ziel des Bürokratieabbaus werde jedoch verfehlt. Zahlreiche Regelungen, etwa

die zu der Frage, wer den Senatsvorsitz übernehmen dürfe, oder zur Akkreditierung der Studiengänge, erwiesen sich als zu kleinteilig.

Die LRK kritisiere ferner, dass eine Personalkostenobergrenze nicht eingeführt, sondern stattdessen an starren Stellenplänen festgehalten werde. Diese Regelung nehme keine Rücksicht auf die im modernen Wissenschaftsbetrieb bestehende Notwendigkeit, schnell auf Änderungen gewisser Rahmenbedingungen zu reagieren. Hinzu komme, dass die starren Stellenpläne ohnehin nicht zur Erhöhung der Transparenz beitragen.

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt betreffe die Unterschiedlichkeit der Festlegungen zum Ausschreibungsverzicht bei der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten und der Wahl der Kanzlerin beziehungsweise des Kanzlers. Eine einheitliche Regelung erweise sich insofern als sinnvoll.

Herr Dr. Kipp, Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, erläutere wesentliche Punkte der Stellungnahme der CAU, [Umdruck 18/4937](#). Im Einzelnen führt er aus, dass er die Kritik des Vorsitzenden der LRK an den starren Stellenplänen teile. „Stellenhülsen“ ließen keine Flexibilität bei der Besetzung von Stellen zu. Selbstverständlich werde es an der CAU einen internen Stellenplan geben; dieser habe jedoch - im Gegensatz zu dem von außen vorgegebenen Stellenplan - einen Bezug zur Realität.

Sofern in § 11 Absatz 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung dem Wissenschaftsministerium die Möglichkeit eingeräumt werde, bei Nichteinigung über die Zielvereinbarungen Übergangsvorgaben zu beschließen, finde dies ebenfalls nicht die Zustimmung der CAU, da in diesem Fall ein zu starker Eingriff in die Hochschulautonomie vorgenommen werde. Die in der schriftlichen Stellungnahme erläuterte Clearingstelle werde sich als die bessere Lösung erweisen.

Der Gesetzgeber sei gehalten, die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die in § 23 Absatz 6 geregelte Zusammensetzung der Findungskommission zu berücksichtigen. Die in Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes garantierte herausgehobene Stellung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer in Forschung und Lehre könne durch ein Landesgesetz nicht ausgehebelt werden.

Die in § 47 vorgesehene zentrale Festlegung der Prüfungszeiträume führe in organisatorischer Hinsicht zu erheblichen Schwierigkeiten. Daher solle diese Kompetenz weiterhin bei den Hochschulen liegen.

Das Modell des Promotionskollegs sei ein Kompromiss. Da es sich auf das gesamte Land Schleswig-Holstein beziehe, bestehe die Notwendigkeit, dass es von allen Hochschulen des Landes getragen werde. Dem Promotionskolleg solle nicht das Recht der Ehrenpromotion zuerkannt werden, da dafür keine Notwendigkeit bestehe. Es sei nicht erkennbar, wie ein Außenstehender besonderes Engagement in Lehre und Forschung an einer Fakultät zeigen könne.

Die in § 9 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 als Experimentierklausel verankerte Erhöhung der Bauautonomie der Hochschulen durch Übertragung der Bauherreneigenschaft finde die Zustimmung der CAU. Falls jedoch an einen Kontrahierungszwang mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR gedacht sei, werde das Ziel der Erhöhung der Autonomie ad absurdum geführt. Der Einfluss des Ministeriums bleibe auch ohne diese Zusatzregelung gewahrt.

Zu der in § 27a vorgesehenen Wahl einer oder eines Beauftragten für Diversität führt Herr Dr. Kipp aus, dass dadurch eine zusätzliche Stelle in Anspruch genommen werde. Dies stelle nicht nur, aber insbesondere die kleineren Hochschulen vor erhebliche Probleme. Das Gesetz solle sich darauf beschränken, die Benennung einer oder eines Beauftragten zu fordern. Die Regelung der Details könne den Hochschulen überlassen werden.

Herr Dr. Watter, Präsident der Fachhochschule Flensburg, trägt die Stellungnahme der FH Flensburg, [Umdruck 18/4802](#), vor und betont, ein identischer Text sei bereits im Frühjahr 2015 dem Wissenschaftsministerium zugegangen. Die Stellungnahme sei unter der Randbedingung einer stark unterfinanzierten Fachhochschule, die zudem fast keinen Mittelbau aufweise, entstanden. Mittlerweile sei eine Zielvereinbarung mit dem Land geschlossen worden. Was das Erfordernis angehe, die Dekane und Prodekane aus dem Kreis der Konventmitglieder zu wählen, so stünden insbesondere kleine Hochschulen vor erheblichen Schwierigkeiten. Daher rege die FH Flensburg an, die Möglichkeit einzuräumen, Dekane und Prodekane auch aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs zu wählen.

Abg. Vogt gibt seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass sich die Experten nicht zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion geäußert hätten. Immerhin befinde man sich in einem parlamentarischen Verfahren.

Abg. Dornquast bittet den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags, zur Frage einer möglichen Verfassungswidrigkeit der in § 23 Absatz 6 des Gesetzentwurfs der Landesregierung geregelten Zusammensetzung der Findungskommission Stellung zu nehmen.

Herr Dr. Reinhart merkt zu dem Gesetzentwurf der FDP an, die Ersteller hätten die in anderen Bundesländern mit Hochschulfreiheitsgesetzen gesammelten Erfahrungen aufgegriffen. Der Vorsitzende einer Landesrektorenkonferenz begrüße selbstverständlich das Ansinnen, den Hochschulen mehr Autonomie und Selbstverwaltung zuzugestehen. Auch zahlreiche weitere in dem Entwurf enthaltene Regelungsvorschläge, etwa zur Festlegung der Semesterzeiten und zur Verringerung der Genehmigungserfordernisse nach erfolgter Akkreditierung, fänden die Zustimmung der LRK. Wenn andererseits der Vorsitzende des Hochschulrates Dienstvorgesetzter der Präsidiumsmitglieder werden sollte, so verkenne dieser Vorschlag vollkommen die Wirklichkeit des Agierens der Hochschulräte.

Herr Dr. Watter ergänzt, er habe den Gesetzentwurf der FDP-Fraktion gelesen. Eine unterfinanzierte Hochschule mit nur kleinem Personalkörper müsse jedoch Prioritäten setzen. Daher sei er in seiner Stellungnahme hauptsächlich auf den Entwurf der Landesregierung eingegangen.

Abg. Habersaat führt unter Bezugnahme auf die Stellungnahme von Herrn Dr. Reinhart aus, er sei zuversichtlich, dass sich nach Ende des parlamentarischen Beratungsverfahrens weitere 30 % der von der LRK als wichtig angesehenen Punkte im Gesetz wiederfinden. Was die Forderung nach Einführung einer Personalkostenobergrenze angehe, so habe die Hoffnung bestanden, dass vonseiten der Präsidien der Hochschulen und der Personalräte ein gemeinsamer Formulierungsvorschlag vorgelegt werde. Falls dies nicht möglich sei, könne auch der Gesetzgeber entsprechend tätig werden. Wichtige Fragen seien, wie ein Stellenplan innerhalb der Hochschule kommuniziert werde und wie verfahren werden sollte, wenn der Personalrat mit dem Stellenplan nicht einverstanden sei. Möglicherweise müsse dann wiederum das Ministerium entscheiden.

Abg. Vogt bekundet seine Erleichterung darüber, dass auch der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion gelesen worden sei. Damit sei das Gerücht, die Mitglieder des LRK hätten es sich mit der Landesregierung nicht verscherzen wollen, wenn sie sich positiv zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion äußerten, wohl vom Tisch. - Hinsichtlich des Promotionskollegs stelle sich die Frage, ob auch die staatlich anerkannten privaten Hochschulen, etwa die FH Wedel und die Nordakademie, einbezogen werden sollten. Ein Grund für die Nichteinbeziehung sei nicht ersichtlich.

Auf eine Frage des Abg. Habersaat erklärt Herr Dr. Reinhart, für die Landesrektorenkonferenz habe eine Einigung zu der Frage der Personalkostenobergrenze oberste Priorität. Er habe die Hoffnung, einen gemeinsamen Formulierungsvorschlag zu finden, nicht aufgegeben. Die notwendig gewordenen Neuwahlen zum Hauptpersonalrat erleichterten das Vorhaben aller-

dings nicht. Da „Advent“ „Ankunft“ bedeute, sei er der festen Überzeugung, dass in absehbarer Zeit ein Textvorschlag unterbreitet werde, der nur schwer abgelehnt werden könne.

Auf Fragen der Abg. Dornquast und Waldinger-Thiering führt Herr Dr. Reinhart aus, er plädiere vor dem Hintergrund seiner in Flensburg gesammelten Erfahrungen für Flexibilität, um den unterschiedlichen Bedürfnissen vor Ort gerecht werden zu können. Die gemeinsamen deutsch-dänischen Studiengänge erforderten die Anwesenheit der Studenten auch in Sonderborg, da nach dänischem Recht auch auf dänischem Boden unterrichtet werden müsse. Insofern sei die Europa-Universität bis zu einem gewissen Grade gebunden. Die Existenz der gemeinsamen deutsch-dänischen Studiengänge - im Jahr 2017 werde das 25-jährige Bestehen gefeiert - dürfe nicht gefährdet werden. Der Europa-Universität sei zudem weiterhin an einer intensiven Kooperation mit der FH Flensburg gelegen. Unterschiedliche Semesterzeiten könnten aber nicht dauerhaft parallel bestehen. Zudem solle der problemlose Wechsel zwischen der CAU und der Europa-Universität weiterhin problemlos möglich sein. Die Umsetzung des Vorschlags, ein Frühlings- und ein Herbstsemester einzuführen, ermögliche es den Studierenden zudem, mit Ferienjobs die finanziellen Grundlagen für das Studium aufzubessern.

Auf eine weitere Frage der Abg. Waldinger-Thiering erklärt Herr Dr. Reinhart, Internationalität und Diversität an Hochschulen seien keine Selbstzwecke; divers besetzte Teams seien grundsätzlich besser als andere. Eine Voraussetzung für die Entwicklung gemeinsamer Studiengänge nicht nur zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark, sondern im gesamteuropäischen Maßstab sei die Möglichkeit, sich an mehr als nur einer Hochschule einzuschreiben.

Auf eine weitere Frage des Abg. Habersaat antwortet er, zahlreiche Regelungen des Gesetzesentwurfs der Landesregierung seien als Schritte in Richtung Demokratisierung zu werten. Dies betreffe insbesondere die verbesserte Stellung der Gleichstellungsbeauftragten sowie zusätzliche Antragsrechte und das Vetorecht für den AStA. In aller Regel herrsche in den entsprechenden Gremien ohnehin keine Atmosphäre in dem Sinne, dass sich die Vertreter der Studierenden und die der anderen Statusgruppen konfrontativ gegenüberstünden. Generell sei es aber ratsam, mit dem Gesetz nicht zu viele zusätzliche Baustellen zu eröffnen.

Herr Dr. Kipp bekräftigt auf Frage des Abg. Habersaat seine Kritik an den „Stellenhülsen“ und fügt hinzu, kein Präsidium werde alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel nur für Stellen verwenden, sodass für andere Zwecke nichts übrig bleibe. Die Universitäten und Hochschulen seien kompetent genug, über die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Verantwortung zu entscheiden. Daher sei auch eine Personalkostenobergrenze nicht notwendig.

In Beantwortung der Frage des Abg. Habersaat, ob das vom Verband Hochschule und Wissenschaft in dessen Stellungnahme, Seite 19, vorgeschlagene Modell des „erweiterten Senats“, das es ermögliche, über die Fragen, die nicht vorrangig Forschung und Lehre betreffen, paritätisch abzustimmen, die Zustimmung der CAU finde, erwidert Herr Dr. Kipp, wohl alle im Senat zu behandelnden Angelegenheiten hätten mit Forschung und Lehre zu tun. Für die Einräumung zusätzlicher Freiheiten sei er aber immer zu haben.

In Beantwortung von Fragen der Abg. Dornquast und Vogt betont Herr Dr. Kipp, falls es sich um ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein handeln solle, sei grundsätzlich die Beteiligung aller Hochschulen des Landes erforderlich. Die Frage, ob auch die staatlich anerkannten privaten Hochschulen zu beteiligen seien, müsse er noch prüfen. Die Einbeziehung der staatlichen Fachhochschulen könne durchaus noch nachvollzogen werden. Die staatlich anerkannten privaten Hochschulen bewegten sich aber so weit abseits des Bereichs der Forschung, dass die Einbeziehung in ein Promotionsvorhaben, das zwingend ein Forschungsvorhaben zum Gegenstand habe, zumindest fragwürdig sei.

Auf eine weitere Frage des Abg. Habersaat ergänzt Herr Dr. Kipp, eine Verschiebung der Semesterzeiten erweise sich für die CAU als großes Problem. Zwar sei der Abstimmungsbedarf von Europa-Universität und FH Flensburg mit dänischen Hochschulen verständlich. Andererseits gehe er davon aus, dass nach wie vor beabsichtigt sei, Studierenden aus Flensburg auch den Wechsel nach Kiel zu ermöglichen.

Auf Frage der Abg. Waldinger-Thiering weist Herr Dr. Kipp darauf hin, dass die zusätzlichen Mittel des Grundhaushalts nicht für die zusätzliche Stelle eines Beauftragten oder einer Beauftragten für Diversität zur Verfügung stünden, sondern für andere Zwecke, etwa die Bewältigung der erhöhten Studierendenzahl und die Verbesserung der Qualität der Lehre, gebunden seien.

Abg. Dornquast wirft ein, laut Gesetzesbegründung könnten die aus dem Gesetz resultierenden Mehrkosten aus dem Grundhaushalt gedeckt werden.

Herr Dr. Watter führt aus, er sehe den Schwerpunkt der staatlich anerkannten privaten Hochschulen im Bereich der Bachelor-Ausbildung. Jedoch wolle auch er die Frage der Einbeziehung dieser Hochschulen in das Promotionskolleg noch genauer prüfen.

Zu der Frage nach den Semesterzeiten regt Herr Dr. Watter an, das Land solle lediglich den Rahmen vorgeben. Die FH Lübeck habe in Bezug auf die Zeiten vermutlich intensiveren Abstimmungsbedarf mit Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern als mit der FH Flensburg.

Auf die Frage des Abg. Habersaat zum erweiterten Senat betont Herr Dr. Watter, er sei kein Gegner der Demokratie - insofern wolle er nicht falsch verstanden werden - und habe nichts gegen Beteiligungsverfahren. Allerdings müsse auch eine Hochschule führungsfähig bleiben. Ein Zielkonflikt entstehe beispielsweise dann, wenn einerseits eine Qualitätsmanagement, § 5, gefordert werde und andererseits die Evaluationsbögen für die Beurteilung des Schulungsbedarfs schon aus Datenschutzgründen nicht gegen die Professoren verwendet werden dürften. Durch widersprüchliche Zielvorgaben in den Gesetzen entstehe auch Rechtsunsicherheit.

Auf eine Frage der Abg. Waldinger-Thiering antwortet Herr Dr. Watter, die Hochschulen begrüßten die Verstärkung des Grundhaushalts. Eine Erhöhung um 3 % entspreche jedoch gerade einmal der Inflationsrate. Die zusätzlichen Mittel dienten vor allem dazu, Defizite abzubauen. Weitere Aufgaben könnten damit jedenfalls nicht bezahlt werden. Er tue sich daher schwer damit, ohne zusätzliche Ressourcenausstattung die Stelle einer oder eines Diversitätsbeauftragten zu schaffen. Es werde sich jedenfalls keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter finden lassen, die oder der die damit verbundenen Aufgaben zusätzlich übernehme, da niemand an Langeweile leide.

Ergänzend hebt Herr Dr. Watter hervor, aus seiner langjährigen Hamburger Erfahrung wisse er, was Diversität sei. Ohnehin lebe jeder vernünftige Mensch dieses Prinzip, dem angesichts der aktuellen Migrationsbewegungen noch größere Bedeutung zukomme. Nicht ohne Grund seien Erstaufnahmeeinrichtungen in der Nähe von Hochschulstandorten entstanden. Dort herrsche eher als anderswo ein Klima der Weltoffenheit und der Toleranz. Umso ärgerlicher sei es, wenn in § 27a des Gesetzentwurfs von der „Beseitigung bestehender Nachteile“ die Rede sei. Diese Formulierung suggeriere, dass an den Hochschulen insoweit besondere Probleme bestünden. Das Ziel, Kollegien divers zusammensetzen, werde längst verfolgt.

Frau Schiebe, Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, trägt die Stellungnahme der Landes-ASTen-Konferenz, [Umdruck 18/4935](#), vor. Sie wirft zunächst die Frage auf, ob die Landtagsabgeordneten den nur paukenden oder den auch kritisch hinterfragenden, sich für außerfachliche Belange interessierenden Studierenden wollten. Der Alltag vieler Studierender sei geprägt von Stress und Prüfungslast. Viele Studierende müssten zusätzlich arbeiten, um ihr Studium finanzieren zu können. Wer von der Arbeit in die Vorlesung komme, anschließend das Seminar oder das Labor aufsuche und zu Hause weiter lernen müsse, habe keine Zeit für zusätzliches Engagement. Die Studierendenschaft werde zudem glücklicherweise immer heterogener. Dieser Veränderung müssten sich die Bedingungen für das Studium anpassen. Die Landes-ASTen-Konferenz fordere daher individuellere Möglichkeiten des Lernens. Voraussetzung dafür sei, dass - ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen - die Anwesenheitspflicht entfalle, sofern es nicht um Exkursionen und Labortermine gehe. Nicht nur Studium und zusätzliche Arbeit, sondern auch Studium und Kindererziehung könnten auf diese Weise wesentlich besser miteinander vereinbart werden. Es komme hinzu, dass Studierende zunehmend von psychischen Erkrankungen betroffen seien. Auch für diese Studierenden bedeuteten verbesserte Möglichkeiten des individuellen Lernens einen großen Fortschritt. Die Befürchtung, Hörsäle und Seminarräume würden leer bleiben, sei unbegründet, da die Studierenden aus Eigeninteresse an dem dort dargebotenen Lehrstoff interessiert seien. Auch in Nordrhein-Westfalen habe nach Lockerung der Anwesenheitspflicht keine Hochschule geschlossen werden müssen.

Viele Studierende begründeten ihr Desinteresse an ehrenamtlichem Engagement in universitären Gremien neben dem Mangel an Zeit mit der Vermutung, dass ihre Stimme ohnehin nicht gehört werde beziehungsweise ihre Argumente keine Berücksichtigung fänden. Dieser Einschätzung müsse leider in großen Teilen zugestimmt werden, da der Zuwachs an Autonomie für die Hochschulen nicht mit ihrer deutlichen Demokratisierung einhergegangen sei. Die Studierenden bildeten die größte Statusgruppe und hätten durch ihren Alltag hervorragenden Einblick in Lehre und Forschung. Daher müsse der Gesetzgeber die Frage beantworten, was gegen eine Ausweitung ihrer Mitbestimmungsrechte spreche. Die Landes-ASTen-Konferenz fordere daher die paritätische Besetzung aller universitären Gremien. Zudem könne die Kommunikation mit den Präsidien landesweit dadurch verbessert werden, dass dem AStA und der Gleichstellungsbeauftragten die Teilnahme an den Präsidiumssitzungen ermöglicht werde. Auf die Bezeichnung „studentische Vizepräsidentenschaft“ komme es nicht an; wichtig sei, dass es endlich zu einer echten Demokratisierung der Hochschulen komme.

Als weiteren wesentlichen Punkt erwähnt Frau Schiebe die Notwendigkeit, Menschen, die nicht über das Abitur, sondern über eine berufliche Qualifikation verfügen, die Aufnahme

des Studiums zu erleichtern. Daher finde die in den Gesetzentwurf aufgenommene Regelung, diesem Personenkreis bereits nach drei statt wie bisher nach fünf Jahren die Aufnahme eines Probestudiums zu ermöglichen, die Zustimmung der Landes-ASten-Konferenz. Der Gesetzgeber solle erwägen, zusätzlich das Probestudium abzuschaffen, da auch der Umstand, dass eine Person über das Abitur verfüge, nicht zwingend bedeute, dass sie die Anforderungen in dem speziellen Fach erfüllen könne. Die Parlamentarier sollten mehr Vertrauen in die Motivation und das Können der jungen Menschen haben. Zur Lösung etwaiger Probleme während des Studiums sei die Ausweitung der Unterstützungsangebote empfehlenswert.

Die Verpflichtung, an jeder Universität und Hochschule eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Diversität zu wählen, sei überfällig. Das umfangreiche Aufgabenspektrum könne jedoch nicht nebenberuflich wahrgenommen werden.

Sofern die Absicht bestehe, die Prüfungszeiträume zentral festzulegen und damit einander anzugleichen, bestehe die Gefahr, dass innerhalb eines kurzen Zeitraums eine sehr hohe Zahl an Prüfungen stattfinde. Dies führe schon deshalb zu einer Ungleichbehandlung, da in einigen Fächern Hausarbeiten überwiegen, während in anderen Fächern, zum Beispiel Ökotrophologie, zahlreiche Klausuren zu schreiben seien. Bisher gebe es insoweit eine Staffelung bis in die „vorlesungsfreie Zeit“ hinein. Bei zentraler Festlegung beziehungsweise Angleichung der Prüfungszeiträume könne nicht ausgeschlossen werden, dass sechs Klausuren innerhalb von zwei Wochen zu schreiben seien. Die entsprechende Regelung solle aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Frau Schiebe betont ferner das Erfordernis, für an der Hochschule tätige Studierende einen speziell für ihre Belange zuständigen Ansprechpartner vorzusehen. Die entsprechende Regelung in Nordrhein-Westfalen habe sich bewährt. Dass es insoweit an den Hochschulen Schleswig-Holsteins erheblichen Bedarf gebe, zeige die nach wie vor hohe Nachfrage nach einer Informationsbroschüre des AStA zu den Rechten und Pflichten von an der Hochschule tätigen Studierenden.

Frau Dr. Werner, Leiterin der Stabsstelle Gleichstellung, Diversität & Familie und Gleichstellungsbeauftragte der CAU, trägt die Stellungnahme der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen Schleswig-Holsteins, [Umdruck 18/4830](#), vor. Sie begrüßt einleitend den intensiven Dialog mit dem Ministerium und die gute Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten durch die Fraktionen des Landtages und fügt hinzu, der Gesetzentwurf enthalte viele positive Neuregelungen im Sinne einer Verbesserung von Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Diversität an den Hochschulen Schleswig-Holsteins. Nachbesserungsbedarf gebe es in Bezug auf § 27 des Gesetzentwurfs der Landesregierung.

Die Befürchtung der Hochschulpräsidenten, die Bereitstellung einer halben Stelle für eine Diversity-Beauftragte oder einen Diversity-Beauftragten werde die Hochschulen in finanzielle Schwierigkeiten stürzen, sei vollkommen unbegründet. Die LaKoF empfehle, die Ausstattung dieser Stelle von der Größe der Hochschule abhängig zu machen. Die Regelung der Details solle den Hochschulen überlassen werden; insoweit schließe sie sich Herrn Dr. Kipp an. An der CAU sei die oder der Beauftragte für 30.000 Menschen zuständig, was nur mit einer vollen Stelle geleistet werden könne. An kleineren Hochschulen stelle sich die Situation möglicherweise anders dar.

Zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion führt Frau Dr. Werner aus, der Vorschlag, den Hochschulen innerhalb eines Rahmens die Festlegung der Semesterzeiten zu überlassen, finde ihre Zustimmung. Der positive Einfluss auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei unverkennbar. Die Probleme mit der Inkompatibilität von Semesterzeiten und Schulferien seien bekannt. Insofern könne eine Erleichterung für Studierende und Beschäftigte mit Kindern nur begrüßt werden. Die CAU reagiere auf etwaige Probleme mit einem hohen Maß an Flexibilität hinsichtlich der Festlegung der Prüfungszeiträume. Deren zentrale Festlegung erweise sich auch insoweit als kontraproduktiv.

Frau Molge, Gleichstellungsbeauftragte der FH Lübeck, ergänzt, die Schließung der Schutzlücke für Studierende, die die größte Statusgruppe an Hochschulen bildeten, bei sexueller Diskriminierung und Gewalt sei besonders begrüßenswert. Die bisherigen Regelungen, etwa im AGG, hätten sich als nicht ausreichend erwiesen. Durch die Neuregelung erhöhe sich auch für die Hochschulen die Rechtssicherheit.

Auf Frage des Abg. Vogt betont Frau Schiebe, die paritätische Besetzung der Gremien habe für die Landes-ASTen-Konferenz hohe Priorität. Angesichts der gegenwärtig vorhandenen professoralen Mehrheit sei es jedoch problematisch, den Hochschulen selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Fragen in paritätisch besetzten Gremien entschieden werden sollten.

Abg. Habersaat erklärt, die SPD wolle, dass die jungen Menschen gern studierten und anschließend im Leben bestehen könnten. Der Gesetzgeber müsse bei Neuregelungen allerdings die verfassungsrechtlichen Grenzen im Blick haben. Die erweiterten Mitbestimmungsrechte für die Studierenden seien durchaus als Erfolg zu werten.

Frau Schiebe erwidert, mit der Verankerung eines Vetorechts der Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat und im Fachbereichskonvent in § 15 Absatz 3 des Entwurfs werde ein erster, aber unzureichender Schritt gegangen. Zum einen sei das Veto nur suspensiv; zum an-

deren gelte es nicht in „unaufschiebbaren Angelegenheiten“. Insbesondere diese Einschränkung müsse fallen.

Frau Spiess, Vorsitzende des AStA der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, betont die Notwendigkeit, für die Beauftragte oder den Beauftragten für Diversität eine volle Stelle vorzusehen. Ferner sei die Weisungsungebundenheit der oder des Beauftragten von zentraler Bedeutung. Anderenfalls könne die Funktion als Anlaufstelle für Studierende nur unzureichend wahrgenommen werden.

Herr Weber, Vorsitzender des AStA der Europa-Universität Flensburg, trägt die Stellungnahme des AStA der Europa-Universität Flensburg, [Umdruck 18/4930](#), vor. Er führt ergänzend aus, die Festlegung der Prüfungszeiträume solle den Hochschulen überlassen werden. Der Senat sei das geeignete Gremium, um darüber eine Einigung zu erzielen. Die Modulkataloge und die sonstigen Konstellationen an den einzelnen Hochschulen seien zu unterschiedlich, als dass eine zentrale Festlegung der Prüfungszeiträume ratsam erscheine. Falls eine Prüfung nicht bestanden werde, müsse ein Termin für die Wiederholung ohnehin vor Ort vereinbart werden. Sofern beabsichtigt sei, den Hochschulen das Recht einzuräumen, die Semesterzeiten selbst festzulegen, erweise sich die paritätische Besetzung der Gremien als umso dringlicher, da anderenfalls die Studierenden in einer zentralen Frage nur unzureichende Mitbestimmungsrechte hätten.

Abg. Erdmann merkt an, sie wünsche sich junge Leute, die eigenständig ihr Studium absolvieren könnten. Einer generellen Anwesenheitspflicht stehe sie kritisch gegenüber, da davon auszugehen sei, dass Studierende selbst einschätzen könnten, ob sie für einen guten Abschluss anwesend sein müssten. Sie führt weiter aus, die in § 27a des Entwurfs enthaltene Formulierung „Beseitigung bestehender Nachteile“ dürfe nicht als Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Hochschulen verstanden werden. Menschen, die die Inklusion an Hochschulen vorantreiben wollten, berichteten aber, dass es an einigen Stellen Hürden gebe, wo sie niemand vermutet habe und die zudem nicht unmittelbar sichtbar seien. Der oder dem Diversity-Beauftragten komme auch die Aufgabe zu, eine Sensibilität für solche unsichtbaren Hürden zu entwickeln. Die hohe Zahl junger Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus erhöhe die Bedeutung der oder des Diversity-Beauftragten zusätzlich.

Frau Schiebe begrüßt die Haltung der Abg. Erdmann zu der Frage der Anwesenheitspflicht. Sie führt weiter aus, es sei wünschenswert, dass die oder der Diversity-Beauftragte ihre oder seine beratende Funktion betone. Das Ziel der diskriminierungsfreien Hochschule sei noch nicht erreicht. Insoweit bedürfe es weiterer Anstrengungen. Die CAU habe sich beispielsweise dazu entschlossen, Geld in eine Anti-Rassismus-Beratung zu investieren. Die Willkom-

menskultur unter Studierenden sei sicherlich stärker ausgeprägt als in anderen gesellschaftlichen Gruppen. Dennoch gebe es auch an Hochschulen rassistische Anfeindungen. So habe ein Student der Politikwissenschaften eine „Kigida“-Demonstration angemeldet. Die Gleichstellungsbeauftragten litten unter einer enormen Arbeitslast. Daher erweise sich die Einführung einer oder eines Diversity-Beauftragten als dringend notwendig. Die Landes-ASten-Konferenz rege an, eine Staffelung in dem Sinne vorzunehmen, dass eine Vollzeitstelle dann vorzusehen sei, wenn die Hochschule mindestens 5.000 Mitglieder habe.

Auf Frage der Abg. Waldinger-Thiering erklärt Frau Dr. Werner, die Beratungsfunktion der oder des Diversity-Beauftragten sei im Gesetz nicht explizit verankert. Die Formulierung in § 27a Satz 1 des Entwurfs, dass sie oder er „die Belange der Studierenden und Promovierenden ... vertritt“, reiche nicht aus. Generell bedürfe es der Klarstellung, welche Aufgaben die oder der Beauftragte habe. Es entstehe der Eindruck, dass die Formulierung bewusst nicht präzise gefasst worden sei, da es sich um etwas völlig Neues handle. Der oder dem Beauftragten müsse das Recht zugestanden werden, innerhalb seines Aufgabenbereichs weisungsfrei zu agieren. Sowohl Untersuchungen, deren Ergebnisse in der Literatur nachzulesen seien, als auch die Alltagserfahrungen zeigten, dass auch Hochschulen keine diskriminierungsfreien Räume seien.

Abg. Waldinger-Thiering erklärt, auch der SSW gehe vom Leitbild des selbstständig denkenden und hinterfragenden Studierenden aus, der nach seinem Studium Schleswig-Holstein, die Bundesrepublik Deutschland und die Welt prägen und vielleicht als Existenzgründer vielen anderen Menschen einen Job geben könne. Die generelle Anwesenheitspflicht müsse auch unter dem Aspekt überdacht werden, dass viele Studierende beziehungsweise deren Eltern nicht über die finanziellen Mittel verfügten, um ein Studium ohne Nebenjob zu ermöglichen. Um diesem nachgehen zu können, bedürfe es jedoch hoher zeitlicher Flexibilität. Zu hoher Druck führe zu Frustration, Burnout und möglicherweise zu Drogenkonsum.

Die Vorsitzende, Abg. Erdmann, weist darauf hin, dass Vertreter des Hauptpersonalrats als Folge der erfolgreich angefochtenen Wahl nicht erschienen seien. Gegebenenfalls werde informell Kontakt aufgenommen.

Herr Sibbel, Vorstandsmitglied der Juso-Hochschulgruppe Kiel, trägt die Stellungnahme der Juso-Hochschulgruppen Schleswig Holstein, [Umdruck 18/5100](#) vor. Er fordert schwerpunktmäßig die grundsätzliche Öffentlichkeit der Gremiensitzungen, die Einfügung einer Transparenzklausel, die paritätische Besetzung der Gremien, die Erleichterung des Hochschulzugangs für Menschen ohne Abitur, aber mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Verbesserung der Studienbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen sowie die Abkehr von dem - aus seiner Sicht - abstrakten und unrealistischen Begriff der Regelstudienzeit bei der Prüfung der Zuerkennung von BAföG-Leistungen.

Frau Schiebe, Juso-Hochschulgruppe Kiel, ergänzt, da unzureichende Möglichkeiten der Finanzierung eines Studiums nach wie vor junge Menschen von der Aufnahme eines Studiums abhielten, sprächen sich die Juso-Hochschulgruppen gegen jegliche Bildungs-, Einschreibe- oder Rückmeldegebühren aus. Entsprechende Regelungen seien aus der Hochschulgesetznovelle zu streichen. Wenn sich ein junger Mensch ohne elterliche finanzielle Unterstützung dennoch traue, ein Studium aufzunehmen, müsse er einen Nebenjob wahrnehmen. Wenn dieser an der Hochschule gefunden werden könne, sei dies besonders erfreulich. Um bei etwaigen Problemen im Nebenjob an der Hochschule beratend beziehungsweise unterstützend tätig werden zu können, bedürfe es - ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen - der Bestellung einer Person, die im Personalrat speziell für die Belange dieser Studierenden zuständig sein müsse.

Da der Nebenjob für den Studierenden in der Regel eine erhebliche Belastung darstelle, müssten individuellere Arten des Lernens ermöglicht werden. Wenn lediglich die zweimalige Abwesenheit von Veranstaltungen zugestanden werde, erweise sich dies als zu restriktiv. Die Abschaffung der Anwesenheitspflicht stelle daher eine Kernforderung der Juso-Hochschulgruppen dar. Damit werde zugleich die Vereinbarkeit von Familie und Studium erleichtert. Ein Studium müsse geprägt sein durch Lernen, durch kritisches Hinterfragen von Thesen und durch Forschungstätigkeit, nicht aber durch der Schule nachempfundene Anwesenheitspflichten. Die Abgeordneten hätten ihr Studium auch ohne Anwesenheitspflicht erfolgreich absolviert, da das Lernen beziehungsweise das Erzielen eines Erkenntnisfortschritts damals wie heute ein inneres Bedürfnis von Studierenden sei. Hoher Druck wirke sich jedoch lähmend auf das Lernen aus.

Ferner wirkten sich Diskriminierungen an der Hochschule hemmend auf den Studienerfolg aus. Daher finde die Einrichtung einer oder eines Diversity-Beauftragten die Zustimmung der Juso-Hochschulgruppen. Diese oder dieser könne seine verantwortungsvolle Aufgabe jedoch nicht nebenberuflich, sondern nur hauptberuflich wahrnehmen. Es komme hinzu, dass in dieser Funktion besonders viel Fingerspitzengefühl gefragt sei.

Herr Reid, Vorstandsmitglied der Organisation Campus Grüne Kiel an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, hebt hervor, die Einrichtung einer oder eines Diversity-Beauftragten bedeute einen wichtigen Schritt auf dem Weg zum weiteren Abbau von Diskriminierungen. Das Arbeitspensum der oder des für fast 30.000 Menschen zuständigen Beauftragten werde hoch sein, zumal schon die Gleichstellungsbeauftragte, die „nur“ für 4.000 Menschen an der Universität zuständig sei, mehr als ausgelastet sei. Angesichts des umfangreichen Themenkatalogs, der von der Barrierefreiheit bis hin zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung reiche, müsse für die oder den Diversity-Beauftragten zwingend eine Vollzeitstelle vorgesehen werden.

Der Prozess der Demokratisierung der Hochschulen werde mit der Gesetzesnovelle nur unzureichend vorangetrieben. Diese Einschätzung gelte insbesondere vor dem Hintergrund der deutlich ehrgeizigeren Ziele, die im Koalitionsvertrag formuliert worden seien. Das lediglich suspensive Vetorecht der studentischen Vertreter in Senat und Konvent reiche nicht aus, um den erforderlichen Druck im Sinne von Verbesserungen der Studienbedingungen aufzubauen. Ferner bedürfe es endlich - unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Schranken - der Herstellung der Drittelparität in Senat, Konvent und Ethikrat. In Nordrhein-Westfalen sei eine entsprechende Regelung bereits umgesetzt worden. Die studentische Selbstverwaltung befinde sich auch deshalb in einer Dauerkrise, was Nachwuchsgewinnung und öffentliche Beachtung angehe, weil die gegenwärtige institutionelle Rahmung den Einfluss der studentischen Vertreter außerordentlich stark begrenze.

Die generelle Anwesenheitspflicht müsse fallen; insofern herrsche Konsens zwischen den Hochschulgruppen der GRÜNEN und der Jusos. Auch in Nordrhein-Westfalen, wo dies bereits geschehen sei, blieben die Studierenden nicht zu Hause.

Die Transparenz in Bezug auf Drittmittelprojekte sei gegenwärtig unzureichend. Um entsprechende Informationen zu erhalten, müssten die studentischen Senatoren einen Termin vereinbaren, bekämen nur eine knappe Liste vorgelegt und dürften sich keine Notizen machen. Insofern bedürfe es der Gleichstellung der studentischen Vertreter mit den übrigen Senatsmitgliedern.

Der Aspekt des verantwortungsvollen Forschens dürfe ebenfalls nicht aus dem Blick verloren werden. Die Einrichtung von Ethikkommissionen könne nur als erster Schritt gewertet werden. Die Hochschulen müssten endlich die Möglichkeit erhalten, sich verbindliche Zivilklauseln zu geben. An der CAU gebe es bereits die in § 4 Absatz 2 des Entwurfs geforderten „hochschulinternen Hinweise und Regeln“ und eine Ethik-Kommission. Ohne verbindliche Zivilklausel blieben diese Ansätze jedoch wirkungslos.

Generell solle die Landesregierung den Hochschulen mehr Autonomie zugestehen. Hochschulen seien keine Orte eingeschränkter demokratischer Verfasstheit. Eine Gleichstellung der Studierenden mit anderen Statusgruppen dürfe nicht als administrative Bedrohung verstanden werden. Die Hochschule habe die Aufgabe, aktive, kritische Demokratinnen und Demokraten, nicht aber Technokratinnen und Technokraten heranzubilden.

Herr Klähn, Vorsitzender der Liberalen Hochschulgruppe Kiel, hebt hervor, der Gesetzentwurf der Landesregierung sei insofern zu begrüßen, als er die Problematik der Zeitverträge und der damit einhergehende Unsicherheit einer Beschäftigung in der Wissenschaft aufgreife. Als sinnvoll erweise sich auch das Tenure-Track-Verfahren für Juniorprofessoren.

Der Verhaltenskodex für bessere Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals werde ins Leere laufen, da die finanziellen Mittel zur Schaffung unbefristeter Stellen in der Regel fehlten. Es müsse sogar befürchtet werden, dass die Verpflichtung, unbefristete Stellen zu schaffen, zu einer Zurückhaltung der Hochschulen bei der Einrichtung befristeter Stellen führe, was das zahlenmäßige Verhältnis von Studenten pro Dozent noch ungünstiger werden lasse.

Die Landesregierung müsse unbedingt dafür sorgen, dass die neu zu schaffenden Ethikkommissionen und Diversitätsbeauftragten auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt würden. Viele Dozenten klagten darüber, dass angesichts ihrer umfänglichen Mitarbeit in Gremien ihre eigentliche Aufgabe, zu forschen und zu lehren, in den Hintergrund trete.

Eine Zivilklausel werde von liberaler Seite vor dem Hintergrund der grundgesetzlich geschützten Forschungsfreiheit als außerordentlich problematisch erachtet. Daher sei die Intention der FDP-Fraktion, die mit ihrem Gesetzentwurf eine solche Klausel ausschließen wolle, zu unterstützen.

Die liberalen Hochschulgruppen setzten sich grundsätzlich für Freiheit in allen Bereichen ein und begrüßten daher die auf mehr Autonomie zielenden Regelungen in dem Entwurf der FDP-Fraktion. Positiv zu erwähnen seien insbesondere die Regelungen zu höherer finanzieller Eigenverantwortung, zu mehr Autonomie in Fragen der Hochschulverfassung, zum Wegfall des Genehmigungsvorbehalts bei der Organisation von Studiengängen sowie zur flexiblen Einteilung des Hochschuljahres. Gerade letztgenannter Punkt habe große Bedeutung für Studierende, die ihr Masterstudium im Ausland absolvieren wollten und dafür die entsprechenden Unterlagen benötigten.

Ferner solle die Landesregierung nicht außer Acht lassen, dass 2016 ein doppelter Abiturjahrgang an die schon heute massiv überfüllten Hochschulen strömen werde. Die Räume seien zu klein, die Dozentenzahl zu gering und einige Gebäude von ihrer Statik her gefährdet. Herr Klähn fügt als Anekdote hinzu, eine Kommilitonin, die Biologie studiere, „dürfe“ mit Mikroskopen arbeiten, auf denen noch „Made in West-Germany“ zu lesen sei. Der Grund für die Verwendung dieser alten Mikroskope liege sicherlich nicht nur darin, dass sie so gute Qualität aufwiesen. Diese Anmerkung solle durchaus als finanzieller Notruf verstanden werden.

Herr Barbie, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes Kiel der Jungen Union, trägt wesentliche Punkte der Stellungnahme des RCDS Schleswig-Holstein, [Umdruck 18/4938](#), vor. Er fügt hinzu, die Regelung, mit der den Hochschulen teilweise das Bauen in Eigenverantwortung ermöglicht werde, finde die Unterstützung des RCDS. Ebenso sei es erforderlich, den Hochschulen noch größere Autonomie in Personalangelegenheiten einzuräumen. Eine Zivilklausel lehne der RCDS ab. Wenn von den Befürwortern auf das Ergebnis der Abstimmung an der CAU verwiesen werde, so dürfe die Wahlbeteiligung von nur 18 % nicht außer Acht bleiben. Daher sei das Ergebnis nicht aussagekräftig. Der RCDS lehne Zivilklauseln grundsätzlich ab, da auf dieser Grundlage nahezu jede Forschungstätigkeit verhindert werden könne. Als Student der Informatik wisse er, Barbie, dass CPUs nicht nur in PCs, sondern auch in Panzern und Raketen Verwendung finden könnten. Dennoch dürfe die Forschung auf dem Gebiet dieser Technologie nicht verhindert werden. Schließlich lehne der RCDS eine Gleichstellung von Fachhochschulen mit Universitäten ab. Geeigneten Fachhochschulern böte sich bereits heute die Möglichkeit, an einer Universität zu promovieren, weshalb auch das vorgesehene Promotionskolleg nicht die Zustimmung des RCDS finde.

Frau Schiebe erwidert, die Juso-Hochschulgruppen sprächen sich klar dafür aus, den Fachhochschulen das Promotionsrecht zuzuerkennen. Sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen fänden gute Lehre und gute Forschung statt. Die Regelung im Gesetzentwurf stelle einen Kompromiss dar. Unverständlich sei, dass sich der RCDS als Vertreter von Studierenden gegen erweiterte Promotionsmöglichkeiten ausspreche. Zudem solle auch der RCDS das Ergebnis demokratischer Prozesse ernst nehmen. Die Mehrheit an der CAU habe sich für die Zivilklausel ausgesprochen. Niemand sei an der Abstimmung gehindert worden.

Abg. Andresen merkt an, den Grünen sei klar, dass in Sachen Verbesserung der Mitbestimmung der Studierenden an den Hochschulen noch einiges zu tun sei. Die Koalition arbeite daran. Wenn im parlamentarischen Bereich das geschehen wäre, was in Bezug auf die Mitbestimmung an den Hochschulen in den vergangenen Jahren zu beobachten gewesen sei, hätte von der „Aushebelung von Parlamentsrechten“ gesprochen werden müssen.

Ferner gibt Abg. Andresen seinem Unverständnis darüber Ausdruck, dass die Liberalen, die sich „Freiheit“ auf ihre Fahne geschrieben hätten, den Hochschulen eine Zivilklausel verbieten wollten.

Abg. Vogt erwidert, der rhetorische Kniff der Grünen, die Liberalen wollten die Freiheit einschränken, verfange nicht. Den Liberalen gehe es gerade um den Erhalt der grundgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit. Es komme hinzu, dass es praktisch unmöglich sei, zwischen zivilen und militärischen Anwendungen zu trennen. Da dies auch der Landesregierung bewusst sei, habe sie im Gesetzentwurf auf eine verpflichtende Zivilklausel verzichtet und die Verantwortung für entsprechende Formulierungen auf die Hochschulen abgeschoben. Zudem könne nicht durch ein Landesgesetz eine grundgesetzliche Bestimmung ausgehebelt werden. Ferner solle die Einrichtung von Ethikkommissionen den Hochschulen freigestellt bleiben.

Auf die Anmerkung des Abg. Vogt erklärt Frau Schiebe, mit der Zivilklausel werde nicht ein generelles Forschungsverbot, sondern vor allem mehr Transparenz in Sachen Forschung angestrebt. An der Hochschule solle eine Diskussion darüber ermöglicht werden, ob die Forschungsvorhaben tatsächlich im Sinne der Hochschule seien. Die gelte gerade für die CAU, die in ihrem Motto den Frieden als höchstes Gut bezeichne.

Auf die Frage des Abg. Andresen zur Zivilklausel verweist Herr Klähn auf die Ausführungen des Abg. Vogt und fügt hinzu, es müsse verhindert werden, dass eine „Diktatur der Mehrheit“ die Forschungsfreiheit der Wissenschaftler einschränke. Die Sicherung der Forschungsfreiheit sei unabdingbar.

Auf eine weitere Frage des Abg. Andresen erklärt Herr Klähn, er wäre der Letzte, der gegen mehr Mitbestimmung für Studierende argumentieren würde. Optimale Lösungen könnten allerdings meist nur unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips - Entscheidung auf höherer Ebene nur dann, wenn die niedrigere Ebene dazu nicht in der Lage ist - gefunden werden. Dies gelte auch im Hochschulbereich.

Auf Fragen der Abg. Frau Erdmann und Frau Waldinger-Thiering führt Herr Klähn aus, die Anwesenheitspflicht sei für ihn zwar nicht das zentrale Problem. Jedoch solle den Hochschulen die Kompetenz zugestanden werden, selbst darüber zu entscheiden. Damit könne den unterschiedlichen Bedingungen und Konstellationen an den Hochschulen am besten Rechnung getragen werden. Eine gesetzliche Regelung erweise sich nicht als sinnvoll.

Auf eine weitere Frage der Abg. Erdmann antwortet Herr Klähn, der Verweis auf undefinierte Begriff wie „Gute Arbeit“ sei nicht zielführend. Wenn die Landesregierung nicht mehr Mittel

zur Verfügung stelle, werde die Verpflichtung, mehr unbefristete Stellen zu schaffen, zwangsläufig zu Reduzierungen an anderer Stelle im Personalkörper der Hochschulen führen.

Auf Frage der Abg. Erdmann antwortet Herr Barbie, das Promotionskolleg werde im RCDS kritisch gesehen. Wenn der Anteil der Universitätsprofessoren überwiege, könne diese Konstruktion eventuell akzeptiert werden. Generell dürfe der Unterschied zwischen Fachhochschulen und Universitäten nicht verwischt werden. Eine Fachhochschule bilde - ihrem Auftrag entsprechend - praktischer aus als eine Universität. Ein Informatiker mit Fachhochschulabschluss sei nicht schlechter als der Universitätsabsolvent, habe aber in seiner Ausbildung andere Schwerpunkte gesetzt. Er könne in ein Unternehmen gehen und dort hervorragende Arbeit leisten. Im Informatikstudium an der Universität werde viel mehr Wert auf Grundlagenforschung gelegt. Der Dokortitel sei eine Auszeichnung für umfangreiche wissenschaftliche Forschungsleistungen. Daher könne das Promotionsrecht nur bei den Universitäten liegen. Nach einer De-facto-Gleichstellung mit den Universitäten könnten die Fachhochschulen ihre eigentlich Aufgabe - praxisnahe Ausbildung für eine Tätigkeit im Unternehmen - nicht mehr hinreichend wahrnehmen.

Auf Frage der Abg. Waldinger-Thiering merkt Herr Barbie an, über die Anwesenheitspflicht solle jede Hochschule in eigener Kompetenz entscheiden dürfen. Für einige Module sei die Anwesenheitspflicht sicherlich angebracht. Andererseits könne davon ausgegangen werden, dass ein Student über die hinreichende Reife verfüge, um selbst zu erkennen, wann die Anwesenheit angezeigt sei.

Herr Reid gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass auch eine universitäre Ausbildung die Studierenden befähige, im Beruf gute Arbeit zu leisten.

Auf Frage des Abg. Andresen erklärt Herr Reid, Zivilklauseln in Hochschulgesetzen hätten sich nicht als wirkungsvoll erwiesen, da die begleitende Diskussion in jeder Hochschule, das heißt vor Ort, geführt werden müsse. Dort seien auch in der Hochschulverwaltung erfahrene Expertinnen und Experten tätig, die zur Umsetzung der Zivilklausel am besten in der Lage seien.

Auf Frage der Abg. Erdmann betont Herr Reid, der in Sachen Promotionsrecht erzielte Kompromiss sei vor allem deshalb sinnvoll, weil sich die Ausbildungen an Fachhochschulen und Universitäten so weit angenähert hätten, dass die Senkung der Hürden für die Promotion von Fachhochschulern geboten sei.

Auf Frage des Abg. Vogt erklärt Frau Schiebe, der Umstand, dass sie in der Anhörung zuerst für die Landes-Asten-Konferenz gesprochen und anschließend für die Juso-Hochschulgruppen Stellung genommen habe, dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Forderungen der Juso-Hochschulgruppen weiter gingen.

Die Forderung nach mehr Autonomie für die Hochschulen finde grundsätzlich die Zustimmung der Jusos, so Frau Schiebe weiter. Wesentliche, alle Studierende betreffende Fragen, zu denen die Anwesenheitspflicht gehöre, bedürften jedoch der gesetzlichen Regelung. Es entstehe der Eindruck, dass einige Vertreter von Studierendenorganisationen, die in der Anhörung zu Wort gekommen seien, nur für die Belange der Studierenden an ihrer eigenen Hochschule kämpften. Die Juso-Hochschulgruppen hätten die Interessen aller an den Hochschulen des Landes Studierenden im Blick.

Auf eine weitere Frage des Abg. Vogt fügt Frau Schiebe hinzu, in Mitbestimmungsangelegenheiten führe mehr Autonomie für die einzelnen Hochschulen nicht zwingend zu Verbesserungen, da diese sonst längst erreicht worden wären. Dies spreche für eine gesetzliche Verankerung von mehr Mitbestimmungsrechten für die Studierenden. Die paritätische Besetzung der Gremien bliebe eine wichtige Forderung. Auch die Frage der Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden sei zu klären. Das Argument, mehr studentische Mitbestimmung beeinträchtige die Entscheidungsfähigkeit der Hochschulen, erweise sich als nicht stichhaltig. Vielmehr werde die Diskussion belebt. Auch im Landtag, in dem verschiedene politische Parteien vertreten seien und keine Fraktion über die absolute Mehrheit verfüge, sei es bisher immer gelungen, bei Bedarf zügig zu entscheiden. Im Senat werde dies ebenfalls möglich sein.

Auf Frage der Abg. Waldinger-Thiering bekräftigt Herr Sibbel die Forderung nach Abschaffung der Anwesenheitspflicht. Die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen zeigten, dass die Studierenden nach wie vor zu den Lehrveranstaltungen erschienen. Wohl jeder Studierende wisse um deren Bedeutung. Wer Kinder zu erziehen habe oder neben dem Studium arbeiten müsse, benötige jedoch erhöhte Flexibilität. Er, Sibbel, habe für die Teilnahme an der Anhörung ein Seminar früher verlassen müssen und insoweit auf das Wohlwollen der dozierenden Person vertrauen müssen.

Herr Sibbel verweist ferner darauf, dass eine verbesserte Anerkennung der Wahrnehmung von Ehrenämtern durch Studierende auch auf Landesebene möglich sei. Zwar sei es ohnehin fragwürdig, dass für eine zweijährige Tätigkeit im AStA nur eine BAföG-Verlängerung um ein Semester gewährt werde. Völlig unverständlich sei es, dass anderweitiges Engagement, zum Beispiel in der Flüchtlingshilfe, in der Freiwilligen Feuerwehr oder als Fußballtrainer im Heimatort, beim BAföG keine Berücksichtigung finde.

Herr Barbie erwidert, ein Studium komme einem Vollzeitjob gleich. Die Ablehnung der Anwesenheitspflicht damit zu begründen, dass Studierende aus den von Herrn Sibbel zuletzt aufgeführten Gründen ein Seminar früher verlassen müssten, sei unangebracht.

Herr Reid betont, die Lebensumstände des Einzelnen und nicht dessen freie Wahl seien ausschlaggebend dafür, ob tatsächlich in Vollzeit studiert werden könne. Wer einem Nebenjob nachzugehen oder Kinder zu erziehen habe, verlasse gewiss nicht aus Spaß eine Lehrveranstaltung.

Herr Schwede, Abteilungssekretär für den Bereich „Öffentlicher Dienst/Beamte/Mitbestimmung“ beim DGB-Bezirk Nord, trägt den ersten Teil der gemeinsamen Stellungnahme der Gewerkschaften ver.di, GEW und DGB, [Umdruck 18/4840](#), vor. Er betont die Verantwortung des Landes für die Entwicklung der Hochschulen und für gute Arbeitsbedingungen der dort Beschäftigten. Es bedürfe einer weiteren Demokratisierung der Hochschulselbstverwaltung. Gemessen daran sei der Gesetzentwurf der Landesregierung positiv zu bewerten, während der Entwurf der FDP-Fraktion diesen Anforderungen nicht gerecht werde und daher abzulehnen sei. Zwischen beiden Gesetzentwürfen bestünden deutliche Unterschiede hinsichtlich des Verständnisses davon, was Hochschulen sein und wie sie funktionieren sollten.

Herr Heidn, Vorsitzender des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, referiert den zweiten Teil der gemeinsamen Stellungnahme der Gewerkschaften ver.di, GEW und DGB, [Umdruck 18/4840](#). Er führt weiter aus, dass sich das Aufgabenspektrum der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler immer mehr erhöhe - exzellente Forschung, hochwertige Lehre, intensive Betreuung von immer mehr Studierenden, Umsetzung von Hochschulreformen, Einwerbung von Drittmitteln -, während die Arbeitsbedingungen an den Hochschulen für eine erhebliche Anzahl an dort Tätigen miserabel seien. Neun von zehn wissenschaftlichen Mitarbeitern verfügten nur über Zeitverträge. Bei mehr als der Hälfte seien diese auf maximal ein Jahr befristet. Ein Großteil der Finanzierung erfolge mittlerweile aus Drittmitteln. Diese negative Einschätzung beziehe sich auch auf die Arbeitsbedingungen der studentischen Hilfskräfte. Die Festlegung von Mindestvertragslaufzeiten sei daher unabdingbar. Die GEW fordere verlässliche Karrierewege. Die Vertragsdauer auf Drittmittellebene müsse mindestens so lang sein, wie die Drittmittel vorhanden seien. Nicht nur im Wissenschafts-, sondern auch im Verwaltungsbereich seien Daueraufgaben durch auf Dauer beschäftigte Personen zu erledigen. Die Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, über die auf Bundesebene beraten werde, finde die Unterstützung der GEW. Die Änderungsvorschläge gingen jedoch nicht weit genug.

Die GEW begrüße es, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung sich an dem Prinzip „Gute Arbeit“ orientiere und die Gewährleistung von guten Beschäftigungsbedingungen als Aufgabe der Hochschulen definiere. Allerdings finde die Verbindlichkeit des Verhaltenskodexes keinen Niederschlag im Gesetzestext selbst, sondern nur in der Begründung. Um in der Praxis Missverständnisse zu vermeiden und den Beschäftigten die Geltendmachung ihrer individuellen Rechte zu ermöglichen, bedürfe es einer entsprechenden Umformulierung des Gesetzestextes. Die GEW schätze es positiv ein, dass alle Statusgruppen an der Beschlussfassung über den Verhaltenskodex beteiligt werden sollten. Die Einhaltung der darin enthaltenen Regeln

gen müsse in Verhandlungen über Ziel- und Leistungsvereinbarungen Berücksichtigung finden.

Die GEW betrachte die Einrichtung von Ethikkommissionen und die Ermöglichung von Zivilklauseln als sinnvolle Schritte. Freiwillige Selbstverpflichtungen der Hochschulen reichten jedoch insoweit nicht aus. Ohne Verbindlichkeit laufe eine Zivilklausel ins Leere. Die Aufgaben und die Kontrollrechte der Ethikkommissionen bedürften der Konkretisierung. Eine wesentliche Aufgabe müsse die Herstellung von Transparenz sein, insbesondere in Bezug auf die Forschung unter Nutzung von Drittmitteln. Insbesondere bei Inanspruchnahme staatlicher Mittel müsse gesellschaftlich bewusste Forschung betrieben werden. Alle Statusgruppen müssten in der Ethikkommission vertreten sein. Sie solle alle zwei Jahre einen öffentlichen Bericht vorlegen.

Frau Böttcher-Krause, Vorsitzende des Personalrats der Universität Lübeck, trägt den dritten Teil der gemeinsamen Stellungnahme der Gewerkschaften ver.di, GEW und DGB, [Umdruck 18/4840](#), vor. Sie fügt hinzu, dass ein großer Teil der gegenwärtig noch beim Hochschulrat liegenden Entscheidungsbefugnisse, zum Beispiel zum Struktur- und Entwicklungsplan, zu den Grundsätzen der Mittelverteilung, zur Personalausstattung und zum Hochschulvermögen, auf den - dann paritätisch besetzten - Senat übergehen solle. Ferner müsse die Zusammensetzung der Hochschulräte die gesellschaftliche Pluralität widerspiegeln. Schließlich solle im Rahmen der erweiterten Mitbestimmung auch den Personalräten und der Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Teilnahme - mit beratender Stimme - an den Senatssitzungen eingeräumt werden.

Herr Dr. Offermann, Vorsitzender des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Hochschullehrerbundes, trägt die Stellungnahme des Hochschullehrerbundes, [Umdruck 18/4915](#), vor. Er fügt hinzu, aus seiner langjährigen Tätigkeit seien ihm die politischen „Wellenbewegungen“, was die Rolle der Hochschulsenate angehe, wohlbekannt. Die von universitärer Seite vorgebrachte Kritik an den Promotionskollegs teile er nicht. Das Modell der „kooperativen Promotion“ habe nicht den gewünschten Effekt erzielt. Grund sei oft eine Blockadehaltung der universitären Fachbereiche gewesen. Die Fachhochschulen seien gern bereit, das Modell des Promotionskollegs nach einiger Zeit einer Evaluation zu unterziehen, um etwaige Defizite korrigieren zu können. Schließlich bedürfe die Regelung zum Forschungssemester einer Novellierung.

Den Vorschlag der FDP-Fraktion, den Hochschulen das Recht einzuräumen, Beamte zu haben - § 10 Absatz 1 des Entwurfs der FDP-Fraktion -, lehne der Hochschullehrerbund ab. Zwar wäre er, Dr. Offermann, bei Geltung dieser Regelung nicht nach Lübeck versetzt worden;

allerdings könne es in der Beratung über einen Gesetzentwurf nicht um Einzelinteressen gehen, sondern das Ziel funktionsfähiger Hochschulen müsse im Vordergrund stehen. Es komme hinzu, dass die hochschulischen Einheiten zu klein seien, um eine entsprechende Regelung auch finanzmathematisch abbilden zu können. Was die Regelungen zur Bauherrenfähigkeit angehe, so wolle er, Dr. Offermann, anmerken, dass Bauen ein seriöses und anstrengendes Geschäft sei, das professionell angegangen werden müsse.

Herr Dr. Tuzek, Vorsitzender des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Deutschen Hochschulverbandes, trägt die Stellungnahme des Hochschulverbandes, [Umdruck 18/4934](#), vor und geht schwerpunktmäßig auf vier Punkte ein.

Das Tenure-Track- beziehungsweise Fast-Track-Verfahren finde die Zustimmung des Hochschulverbandes. Das außerordentliche Berufungsverfahren dagegen werde abgelehnt, weil sichergestellt werden müsse, dass in jedem Fall eine Berufung stattfinde. Bei der Fakultät müsse im Hinblick auf die Berufung ein Vorschlagsrecht verbleiben. Berufungen auf Zeit sollten generell abgeschafft werden; insoweit werde mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung ein erster richtiger Schritt gegangen.

Der DHV lehne das im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Promotionskolleg ab. Bei der Promotion handle es sich im Kern um eine den Universitäten zuzuordnende Wissenschaftsangelegenheit. Es sei nicht erkennbar, dass die für befähigte Fachhochschulabsolventen existierende Möglichkeit des kooperativen Promotionsverfahrens nicht ausreiche. Die Beteiligung an der Promotion folge aus der Wissenschaftsfreiheit, weshalb sie insbesondere den forschenden Hochschullehrern vorbehalten sei. Bei einer Promotion müssten die Forschungstiefe und das Forschungsumfeld gesichert sein. Fachhochschullehrer hätten ein höheres Lehrdeputat. Fachhochschulbezogene Forschung sei mehr anwendungsbezogen. Neben der Qualitätssicherung stelle sich die Frage nach der personellen Kontinuität, die relevant werde, wenn es beispielsweise um einen Titelentzug gehe. Zudem gebe es ein personelles Ungleichgewicht, da im Extremfall nur ein Universitätsprofessor im Promotionskolleg vertreten sei. Positiv werde die Freiwilligkeit der Beteiligung am Promotionskolleg bewertet. Der DHV werde seinen Mitgliedern nicht empfehlen, am Promotionskolleg teilzunehmen. Generell empfehle der DHV der Landesregierung, nicht den Fehler zu begehen, die Fachhochschulen zulasten der Universitäten zu stärken. Ziel müsse vielmehr die Stärkung der - im nationalen und im internationalen Wettbewerb stehenden - Universitäten sein.

Der DHV teile das Anliegen der Landesregierung, den an den Hochschulen Tätigen gute Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Der Ansatz, Daueraufgaben durch auf Dauerstellen tätige Personen wahrnehmen zu lassen, sei im Grundsatz richtig. Die Schaffung von Klarheit hin-

sichtlich der finanziellen Untersetzung dieses Vorhabens erweise sich allerdings als unabdingbar.

Sofern im Bereich von „Open Access“ auf normativen Zwang verzichtet werde, finde dies die Zustimmung des DHV. Allerdings müsse die Frage der Finanzierung landesweiter Lizenzen für elektronische Zeitschriften und Literaturdatenbanken endlich geklärt werden. Die Kosten erdrückten die Hochschulen.

Herr Dr. Rempe, Vorsitzender des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Verbandes Hochschule und Wissenschaft, trägt die Stellungnahme des VHW, [Umdruck 18/4918](#), vor und geht schwerpunktmäßig auf die Verbesserung der Beschäftigungs- beziehungsweise Weiterbeschäftigungsbedingungen der Habilitierenden sowie der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ein. Er fügt hinzu, sofern es um Angestelltenverhältnisse gehe, seien Verbesserungen schwer zu erreichen, da dazu ein eigener Wissenschaftstarifvertrag erforderlich sei, der von der GEW gefordert werde. Das Land könne nur im Rahmen des Beamtenrechts eigene Gestaltungsspielräume nutzen. Der VHW halte einen Ersatz für die früheren Assistenturen in Form der Universitätsdozentur auf Zeit für erforderlich, die nicht korporationsrechtlich, aber beamtenrechtlich - wie früher die Assistentur - als Hochschullehrertätigkeit gelten müsse. Korporationsrechtlich könne die Zuordnung zum Wissenschaftlichen Dienst erfolgen. Eine Weisungsgebundenheit für diese Personalkategorie könne es geben, sofern die Ebene der Wissenschaftsfreiheit nicht tangiert werde.

Ferner müsse der Grundsatz, dass Beamte regelmäßig nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu beurteilen seien, auch im Hochschulbereich, insbesondere bei den Professorinnen und Professoren, durchgesetzt werden. Nur so lasse sich die in den Entschließungsanträgen der Landtagsfraktionen enthaltene Forderung nach Verbesserung von Forschung und Lehre tatsächlich umsetzen. Diese Aussage solle allerdings nicht die an den Hochschulen erbrachten erheblichen Leistungen in Lehre und Forschung schmälern.

Was die Feststellung der Bewährung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern angehe, so genügten zwei Qualifikationsphasen: die Promotion und die Habilitation beziehungsweise - bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren - die habilitationsäquivalente Zwischenevaluation. Eine Nivellierung dürfe es insoweit nicht geben. Die Dauerbeschäftigung derjenigen, die sich bewährt hätten, müsse nicht zwangsläufig auf Professuren, sondern könne auch im Mittelbau erfolgen.

Herr Dr. Rempe macht schließlich auf das Problem aufmerksam, dass bei ungerader Mitgliederzahl die Forderung nach hälftiger Besetzung der Gremien mit Männern und Frauen nicht

erfüllbar sei. Das Ziel der geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien werde vom VHW geteilt.

Die erweiterten Promotionsmöglichkeiten für Fachhochschulabsolventen fänden die Zustimmung des VHW. Bei etwaigen Schwierigkeiten könne eine Nachbesserung des Gesetzes erfolgen.

Berufungen auf Zeit lehne der VHW ab.

Herr Dr. Weber, 2. stellvertretender Bundesvorsitzender des Verbandes Hochschule und Wissenschaft, plädiert für die Einführung der Personalkategorie „Universitätsdozentur“. Es könne nicht angehen, dass Wissenschaftler, die sich nach der Promotion vielfach bewährt hätten, mit Erreichen des 40. Lebensjahres die Universität verlassen müssten. Die Zahl der Dauerstellen an den Hochschulen in Deutschland bedürfe dringend der Erhöhung. Die von Dr. Rempe vorgeschlagene Beschäftigung im Mittelbau, falls eine Professur nicht zur Verfügung stehe, sei begrüßenswert.

Der Stellenplan für die Hochschulen müsse erhalten bleiben, damit überhaupt noch Vergleichbarkeit möglich sei, ergänzt Dr. Weber. Angesichts der zahlreichen Lockerungen könnten die Hochschulen nicht behaupten, die notwendige Flexibilität sei nicht gegeben. Der Plan für die CAU sehe 474 Professuren vor; von diesen seien laut der Gleichstellungsbeauftragten 415 besetzt. Von 233 Juniorprofessuren seien 39, von den 235 Beamtenstellen des höheren Dienstes 116 und von den 1 393 Angestelltenstellen 550 besetzt. Diese Angaben belegten die vorhandene Flexibilität. Einige Hochschulen gingen mit dem Stellenplan so flexibel um, dass sie nicht einmal im Senat darüber berichteten. Insoweit sei mehr, nicht weniger Transparenz nötig.

Herr Dr. Weber fordert ferner die gesetzliche Festschreibung des Grundsatzes, dass Lehraufträge der Ergänzung des Lehrangebots dienen und nur vorübergehend für das Curriculum genutzt werden dürften. In der Realität kämen seit Jahrzehnten Lehrbeauftragte zum Einsatz, um das Grundangebot an Lehrveranstaltungen abzudecken.

Die neue Formulierung des § 67 Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs der Landesregierung, wonach die Abordnung von Lehrkräften aus dem Schuldienst an eine Hochschule vier Jahre nicht überschreiten „soll“ - statt bisher „darf“ -, finde die Zustimmung des VHW. Sofern diese Lehrkräfte nur nebenberuflich an der Hochschule tätig seien, solle die Verlängerung noch weiter vereinfacht werden.

Abg. Andresen merkt auf die Kritik von Dr. Tuczek am Promotionskolleg an, die Koalition teile das Ziel der Qualitätssicherung. Die bloße Betonung der formalen Unterscheidung zwischen Fachhochschulen und Universitäten trage jedoch nicht zur Zielerreichung bei. In Baden-Württemberg werde die Zahl der Promotionskollegs sogar noch erweitert. Die dortigen Erfahrungen seien durchaus nicht negativ.

Abg. Habersaat dankt ausdrücklich Herrn Dr. Rempe für die umfängliche Stellungnahme des VHW, fügt allerdings hinzu, die intendierte grundsätzliche Umstrukturierung des Mittelbaus werde im Rahmen dieser Novellierung des Hochschulgesetzes vermutlich nicht vollständig gelingen.

Auf Frage des Abg. Andresen erklärt Frau Böttcher-Krause, es sei durchaus wünschenswert, dass die Hochschulräte den Querschnitt der Gesellschaft abbildeten. Demnach dürften nicht nur Politik und Wirtschaft, sondern es müssten auch Gewerkschaften, Kirchen, Sozialverbände und Vertreter der Bürgergesellschaft vertreten sein. Damit könne die Gesellschaft in ihrer Pluralität auch in die Hochschulen hinein wirken. Den neuen Hochschulräten müsse ein Antrags- beziehungsweise Initiativrecht zustehen. Nach ausführlicher Beratung habe der Senat zu entscheiden.

Auf eine weitere Frage des Abg. Andresen erklärt Herr Dr. Tuczek, bundesweit gehe der Trend in Richtung von Promotionen an Fachhochschulen. Dies ändere nichts an seiner grundsätzlich ablehnenden Haltung.

Herr Dr. Hendricks, Justitiar für Hochschul- und Beamtenrecht beim Deutschen Hochschulverband, ergänzt, die Frage des Promotionsrechts der Fachhochschulen sei durchaus auch hochschulpolitischer Natur. Hinsichtlich der Qualitätssicherung bei Promotionen sei in den vergangenen Jahren in Deutschland möglicherweise nicht alles Erforderliche getan worden. Ausgehend von dem Grundsatz, dass die Gedanken frei seien, spreche nichts dagegen, neue Modelle zu erproben. Der bloße Verweis auf die Erweiterung des Promotionskollegs in Baden-Württemberg reiche allerdings nicht aus, um den Erfolg dieses Modells zu begründen. Als zentrales Problem werde sich die langfristige Qualitätssicherung erweisen. Insofern dürfe es keine Unklarheiten geben. Herr Dr. Hendricks wirft die Frage auf, wie die personelle Kontinuität im Promotionskolleg gewährleistet werden solle oder ob die Landesregierung davon ausgehe, dass jeder Fachhochschulprofessor, der einen Absolventen zum Dokortitel führen wolle, kurz evaluiert werde, dann im Promotionskolleg mitarbeite und nach Abschluss des Promotionsverfahrens das Kolleg wieder verlasse. Dieser Kritikpunkt beziehe sich nicht auf Zweifel an der wissenschaftlichen Qualifikation der Fachhochschulprofessoren, sondern auf den Mangel an Nachhaltigkeit innerhalb des Verbundes.

Neben dem bürokratischen Aufwand müsse bedacht werden, dass mit dem vorgesehenen Verfahren Promotionen de facto komplett outgesourct würden. Der hochschulpolitische Sinn dieses Vorhabens erschließe sich nicht.

Wenn die politische Ebene tatsächlich die Strukturentscheidung treffe, Fachhochschulen und Universitäten immer weiter anzunähern, sei zu erwarten, dass die Fachhochschulen unter Verweis auf ihre eigene Forschungstätigkeit eine erhöhte Personalausstattung beziehungsweise eine Reduzierung des Lehrdeputats von 18 auf 9 Semesterwochenstunden verlangten. Dies erfordere eine erhöhte Mittelbereitstellung vonseiten des Landes. Da dessen finanzielle Ressourcen begrenzt seien, müsse die Frage beantwortet werden, woher das Geld genommen werden solle. Eine Schwächung der Universitäten mit dem Ziel, die Fachhochschulen zu stärken, werde sich als schwerer Fehler erweisen.

Herr Dr. Offermann führt aus, er habe an einer Gesamthochschule promoviert, und ergänzt, die Fachhochschulen selbst hätten größtes Interesse an der Qualitätssicherung im Rahmen des Promotionskollegs. An der FH Lübeck fänden bereits Gespräche statt, welche forschungsstarken Kollegen sich vorstellen könnten, regelmäßig im Promotionskolleg mitzuarbeiten. Die Befürchtung, die Qualitätssicherung werde an mangelnder personeller Kontinuität scheitern, sei unbegründet.

Auf Frage des Abg. Habersaat nach einer etwaigen Erhöhung der Grundfinanzierung für vermehrte Bauaktivitäten der Hochschulen antwortet Herr Dr. Offermann, anscheinend habe jede Hochschule und Universität unterschiedliche Vorstellungen davon, was die Übertragung der Bauherreneigenschaft tatsächlich bedeute. Wenn die GMSH entsprechende Maßnahmen durchführe, erhalte sie eine Vergütung für Planungsleistungen und die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben. Daher stelle sich nach Übertragung der Bauherreneigenschaft auf die Hochschulen die Finanzierungsfrage umso dringender. Baumaßnahmen erforderten eine professionelle Durchführung und erreichten auch an Fachhochschulen eine gewisse Größenordnung. Aus dem Grundhaushalt der Hochschulen ließen sich solche Vorhaben nicht finanzieren.

Auf die Anmerkung des Abg. Habersaat antwortet Herr Dr. Rempe, auch ihm sei bewusst, dass die Verbesserung der Situation der im Mittelbau Beschäftigten nicht mit einer einmaligen gesetzgeberischen Maßnahme gelingen werde. Dies dürfe den Bildungsausschuss des Landtags nicht daran hindern, deutlich zum Ausdruck zu bringen, in welche hochschulpolitische Richtung er gehen wolle. Mit den Details müssten sich auch die Fachleute im Ministerium beschäftigen, zumal eine Vielzahl beamtenrechtlicher Fragen berührt werde. Die im Ge-

setzentwurf bereits enthaltene Verbesserung für die Habilitierenden bewerte der VHW als positiven ersten Schritt.

Herr Dr. Rempe betont die Bedeutung der Beurteilungen. Insoweit gebe es bereits erhebliche Unzufriedenheit, da kein geeigneter Maßstab vorhanden sei, an dem erkennbar werde, wer warum mehr Geld erhalte. Insbesondere im Bereich der W-Besoldung spiele dieser Aspekt eine große Rolle. Wenn nach der Beurteilung klar sei, dass ein Juniorprofessor beziehungsweise ein Habilitand von seinen Leistungen in Forschung und Lehre her keine Defizite zu den übrigen Professoren aufweise, gebe es keinen Grund, ihn nicht weiter zu beschäftigen.

Auf Fragen der Abg. Andresen und Habersaat antwortet Herr Dr. Weber, die Mitglieder des Hochschulrates seien ehrenamtlich tätig und kämen nur an wenigen Tagen im Jahr zusammen, um sich mit den Belangen der Hochschule zu beschäftigen. Gesprächspartner seien vor allem das Präsidium und der Senat. Er, Dr. Weber, könne sich nicht daran erinnern, dass die Mitglieder des Hochschulrats mit dem Personalrat gesprochen hätten. Er vermute, dass Gespräche mit dem AStA und der Gleichstellungsbeauftragten ebenfalls nicht stattgefunden hätten. Die Mitglieder des Hochschulrates hätten daher kaum Einblick in das Innenleben der Hochschule. Daraus folge, dass der Senat als gewähltes Gremium der gesamten Hochschule gestärkt werden müsse.

Auf eine weitere Frage des Abg. Habersaat erklärt Herr Dr. Weber, das Vorhandensein des Stellenplans an sich reiche nicht aus. Es bedürfe vielmehr der Kontrolle, was mit den Stellen geschehe. Alle Verantwortlichen wüssten, dass ein Qualitätsmanagement notwendig sei, um die Systemakkreditierung zu erhalten. Um teure andere Akkreditierungen zu vermeiden, benötigten die Hochschulen Stellen. Es sei zu hoffen, dass diese nicht aus den Bereichen Forschung und Lehre abgezogen würden. Für die Begleitung der Bauplanung müssten Architektenstellen geschaffen werden. Die Senate seien gefordert, sich mit all diesen Herausforderungen zu beschäftigen. Derzeit geschehe dies leider nicht. Der Senat müsse zu einem echten Kontrollorgan und daher auch für die Angelegenheiten des Hochschulhaushalts umfänglich zuständig werden.

Auf die kritischen Anmerkungen von Herrn Dr. Tuzcek zum Promotionskolleg erwidert Herr Schwede, allen Verantwortlichen sei klar, dass zum Gelingen des Projekts zusätzliche Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden müssten.

Herr Schwede führt weiter aus, die DGB-Gewerkschaften hätten sich sehr für den neuen § 68 Absatz 4 des Entwurfs der Landesregierung eingesetzt. Der Verhaltenskodex müsse von dem

Interesse geleitet sein, dem Prinzip „Guter Arbeit“ auch an den Hochschulen Geltung zu verschaffen. Die Bemühungen dürften sich nicht auf bloße Diskussionen beschränken.

Es sei jedoch zweifelhaft, ob ein noch so ausgeklügeltes Beurteilungswesen objektive Ergebnisse liefere. Die Zweifel würden durch die Ergebnisse einiger Studien bestärkt. Schon in der Schule gebe es fortwährend Diskussionen über die Objektivität der von den Lehrern vergebenen Noten; bei der Beurteilung von Beamten werde dies nicht anders sein.

Herr Schwede kritisiert unter Bezugnahme auf § 69 des Hochschulgesetzes ferner die Beibehaltung der Bezeichnung „Hilfskräfte“ für Menschen mit abgeschlossenem Studium sowie deren prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Insofern sei es durchaus legitim, von einer „Wildwest-Situation“ zu sprechen. Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes enthielten klare Maßgaben, wie Menschen mit abgeschlossenem Studium zu beschäftigen seien. Davon abweichende Regelungen, die zulasten der Beschäftigten gingen, dürfe es auch im Hochschulbereich nicht geben. Zudem müsse die Beschäftigungssituation der Lehrbeauftragten verbessert werden. Wenn von einigen Experten behauptet werde, es gebe zu wenig Flexibilität, so treffe dies jedenfalls auf den Personalbereich nicht zu; dort gebe es eher ein Zuviel an Flexibilität.

Zu Gesprächen mit den Hochschulpräsidien über eine gemeinsame Formulierung zur Personalkostenobergrenze seien die Gewerkschaften gern bereit.

Abg. Vogt bedankt sich ebenfalls für die detaillierte Stellungnahme des VHW, fügt jedoch hinzu, es werde niemanden überraschen, dass die FDP-Fraktion in den meisten Punkten eine andere Auffassung habe.

Auf Frage des Abg. Habersaat führt Herr Dr. Rempe aus, Stellenpläne hätten sowohl positive als auch negative Aspekte. Wenn eine Person nicht befördert werde, könnten die nachfolgenden Personen ebenfalls nicht vorankommen. Andererseits verhindere ein Stellenplan, dass das für eine bestimmte Stelle vorgesehene Geld beliebig für Stellen in anderen Bereichen verwendet werde. Die für den technisch-administrativen Dienst eingestellten Mittel könnten demnach nicht für Professuren umgewidmet werden. Eine Flexibilisierung dürfe nicht dazu führen, dass es insoweit keinerlei Restriktionen mehr gebe.

Auf Frage des Abg. Vogt zu den Ethikkommissionen erklärt Herr Dr. Rempe, er habe Zoologie und Anthropologie studiert und als Anthropologe Fürchterliches erleben müssen. Der frühere Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie habe bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft einen Antrag auf Förderung von Untersuchungen gestellt, die im Zusammenhang mit seinem ehemaligen Promovenden Josef Mengele gestanden hätten. Zu-

dem habe er, Dr. Rempe, einmal ein Buch rezensieren müssen, in dem davon berichtet worden sei, wie einem sterbenskranken Jungen die Leber eines Pavians transplantiert worden sei. Schon diese zwei Beispiele unterstrichen die Notwendigkeit, auch im Forschungsbetrieb ethische Gesichtspunkte zu beachten. Eine Ethikkommission müsse die Möglichkeit haben, sich die Forschungsvorhaben anzuschauen und gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass die Gefahr bestehe, bestimmte Grenzen zu überschreiten. Auch im Grundgesetz werde normiert, dass die Wissenschaftsfreiheit nicht von der Treue zur Verfassung entbinde.

Auf Frage der Abg. Erdmann betont Herr Dr. Tucek, die Freiwilligkeit der Mitarbeit im Promotionskolleg sei unabdingbar. Er führt weiter aus, die Frage, ob das Ziel verfolgt werde, Fachhochschulen mit den Universitäten letztlich gleichzustellen, sei durchaus politischer Natur. Daher habe auch die politische Ebene diese Frage zu beantworten. Der DHV halte die Nivellierung der Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen nicht für zielführend. Es müsse vielmehr darum gehen, die jeweiligen Vorzüge von Universitäten und Fachhochschulen zu fördern.

Die Frage der Qualitätssicherung werde unter anderem dann virulent, wenn nach Jahren oder Jahrzehnten der Vorwurf erhoben werde, bei der Anfertigung der Dissertation seien die wissenschaftlichen Kriterien nicht beachtet worden. Normalerweise sei die Fakultät für einen solchen Fall zuständig. Wenn die Dissertation im Rahmen eines Promotionskollegs angefertigt worden sei, ergäben sich durchaus Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Verantwortlichkeit. Eine Promotion müsse auch nach 20 Jahren noch anfechtbar sein.

Herr Dr. Hendricks ergänzt, er habe den Eindruck, das im Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltene Promotionskolleg sei ein Relikt der vorherigen Bildungsministerin. Auch die Diskussion im Rahmen dieser Anhörung zeige, dass das Modell des Promotionskollegs nicht bis zum Ende durchdacht worden sei. Wie Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit gesichert werden sollten, erschließe sich nach der Lektüre des Gesetzentwurfs nicht. Die Verlagerung des Problems in die Zukunft helfe niemandem weiter. Gegebenenfalls müssten am Modell der kooperativen Promotion Anpassungen vorgenommen werden, um geeigneten FH-Absolventen die Promotion zu erleichtern.

Abg. Andresen erwidert, das Modell des Promotionskollegs sei Ergebnis eines breit angelegten Beteiligungsprozesses gewesen. Selbstverständlich gehe eine Regierungskoalition mit eigenen Vorstellungen in die Beratung. Die vorliegende Formulierung stelle einen Kompromiss dar. Auch aus Kreisen der Hochschulen werde durchaus Unterstützung dafür signalisiert. Die in anderen Bundesländern gesammelten Erfahrungen seien zumindest nicht eindeutig negativ.

Abg. Frau Erdmann betont, die Koalition habe sich über die mit der Qualitätssicherung im Zusammenhang stehenden Fragen durchaus Gedanken gemacht. Auch die Hochschulrektorenkonferenz sei mit dem Modell des Promotionskollegs befasst gewesen; dort könne sicherlich ein gewisser Qualitätsanspruch vorausgesetzt werden. Der Grundsatz „Stärken stärken“ finde sicherlich breite Zustimmung. Allerdings hätten die Experten die Frage, worin die Schwächung der Universitäten bestehe, wenn FH-Absolventen die Möglichkeit der Promotion erleichtert werde, nicht beantwortet; möglicherweise lasse sie sich auch nicht beantworten. Generell vertraue sie, Abg. Erdmann, den Hochschulen.

Frau Lamontain, Leiterin der Abteilung Psychosoziale Beratung/Familie/Internationales des Studentenwerks Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks, [Umdrucke 18/4939](#) und 18/5089, vor. Sie betont, die Belange der Studierenden mit Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankungen müssten im Hochschulgesetz stärker als bisher verankert werden. Die Einrichtung des Amtes einer oder eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten werde dringend empfohlen. Der Bereich sei zu komplex, als dass er von der oder dem Diversity-Beauftragten abgedeckt werden könne.

Herr Dr. Hase, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, trägt seine Stellungnahme, [Umdruck 18/5015](#), vor. Er verweist zusätzlich auf die Ergebnisse einer Untersuchung zu der Situation behinderter Studierender an Hochschulen in Schleswig-Holstein, deren wesentliche Ergebnisse in seinem 6. Tätigkeitsbericht beziehungsweise auf seiner Homepage nachzulesen seien. Zentrales Ergebnis sei, dass Menschen mit Behinderungen ihre speziellen Bedürfnisse erst dann artikulierten, wenn es einen Ansprechpartner für ihre Belange gebe oder die Beeinträchtigungen so stark seien, dass sie das Bestehen des Examens gefährdeten. Die oder der Diversity-Beauftragte habe ein sehr weites Feld an Aufgaben zu bearbeiten, sodass zu befürchten sei, dass die Belange der Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten nicht genügend Berücksichtigung fänden, zumal die notwendige Expertise vermutlich nicht vorhanden sein werde. Das Deutsche Studentenwerk habe mehrmals an die Verantwortlichen appelliert, in den Hochschulgesetzen eine oder einen Behindertenbeauftragten zu verankern. Jüngste Erhebungen zeigten, dass dies bereits in zehn Bundesländern geschehen sei. Auch hinsichtlich der Barrierefreiheit gebe es an den Hochschulen noch Nachholbedarf. Das Problem der mangelnden Leistungsketten bestehe nach wie vor. Die barrierefreien Angebote, sofern es sie gebe, seien noch nicht vernetzt.

Herr Dr. Becker, Professor für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, trägt seine Stellungnahme, [Umdruck 18/4868](#), vor. Er betont, dass die Regelung zur Zusammensetzung der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten grundgesetzwidrig sei, da dem Erfordernis der professoralen Mehrheit in Hochschulgremien, sofern wissenschaftsrelevante Entscheidungen zu treffen seien, nicht Genüge getan werde. Zu verweisen sei insoweit insbesondere auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den hochschulorganisationsrechtlichen Vorschriften für die Medizinische Hochschule Hannover vom 24. Juni 2014. Die entsprechenden Grundsätze seien auch auf die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers zu übertragen.

Herr Dr. Becker trägt ferner vor, er habe Bedenken, das Promotionsrecht von der Universität zu lösen und auf ein in der Schwebelage befindliches Konstrukt, das organisatorisch nicht an der Universität angesiedelt sei, zu übertragen. Zwar sei ihm bewusst, dass ähnliche Konstruktionen in anderen Bundesländern existierten; jedoch gebe es dazu wohl noch keine Rechtsprechung. Spätestens dann, wenn jemand die Promotionsprüfung nicht bestehe, werde das Promotionskolleg zur gerichtlichen Angelegenheit. Dann werde auch hinterfragt werden, ob die gesamte Konstruktion rechtlich tragbar sei.

Zu § 3 Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs der Landesregierung merkt Herr Dr. Becker an, diese Regelung werde die Förderung von Frauen in der Wissenschaft gerade nicht erreichen, sondern „Gremienprofessorinnen“ fördern, da die Professorinnen aufgrund ihrer Unterrepräsentanz auf Hochschullehrerebene viel stärker als ihre männlichen Kollegen in die Gremienarbeit eingebunden seien. Daher wäre eine weichere Formulierung angemessen.

Herr Dr. Becker regt ferner an, der Kanzlerin beziehungsweise dem Kanzler den Status der Lebenszeitbeamtin beziehungsweise des Lebenszeitbeamten verleihen. Er könne insofern auf positive Erfahrungen an der Universität Bonn zurückgreifen. Die Kanzlerin oder der Kanzler sei in erster Linie Behördenleiter, die oder der entsprechende Verwaltungserfahrung mitbringen müsse. Eine Person, die eine Leitungsposition innehatte, werde sich kaum um ein sechsjähriges Wahlamt bewerben. Ein Kanzler an einer Universität habe eine andere Funktion als ein Präsident oder ein Vizepräsident.

Herr Dr. Becker schlägt abschließend vor, in das Hochschulgesetz eine Regelung aufzunehmen, wonach jede Fakultät mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied im Senat vertreten sein müsse. Anderenfalls sei es für kleine Fakultäten außerordentlich schwierig, die nötigen Stimmen zusammenzubekommen, um einen eigenen Vertreter in den Senat entsenden zu können. Ein Mindestrepräsentationsanspruch unter Anrechnung auf die professoralen Quoten im Senat sei daher wünschenswert.

Abg. Andresen begrüßt den Vorschlag, jede Fakultät mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied in den Senat entsenden zu lassen, fügt allerdings hinzu, dass er sich über die Details der Ausgestaltung noch Gedanken machen müsse.

Den Einwand gegen § 3 Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs könne er nicht nachvollziehen, da eine „harte Quote“ gerade nicht vorgesehen sei. Die Formulierung „wirken ... darauf hin“ lasse genug Gestaltungsspielraum. In diesem Zusammenhang sei das „Kaskadenmodell“ erwähnenswert. Es berücksichtige die Tatsache, dass in bestimmten Studiengängen der Anteil der weiblichen Studierenden bei nur 20 oder 30 % liege. In den daran anschließenden Qualifikati-

onsprozessen, zum Beispiel der Promotion, müsse der Anteil der Frauen dann ebenfalls mindestens diesen Wert, nicht aber 50 % erreichen. Die Landesregierung habe aus guten Gründen in Abstimmung mit den Gleichstellungsbeauftragten beschlossen, dieses Modell in den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen zur Anwendung zu bringen.

Herr Dr. Becker erwidert, es treffe zwar zu, dass „wirken ... darauf hin“ weich formuliert sei. Die Praxis sei jedoch eine andere. Insbesondere die Kolleginnen an der Fakultät stünden unter Rechtfertigungsdruck, wenn sie es ablehnten, auch noch in der zehnten Kommission mitzuwirken. Immer wieder müsse die Fakultät Dritten gegenüber begründen, warum die Quote von 50 % nicht erreicht werde. Möglicherweise biete sich die Kommissionsgröße als Stellschraube an; allerdings wären andere Verwerfungen an der Fakultät die Folge. Der Gesetzgeber solle vielmehr unzweifelhaft zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine Bestrebensvorschrift, nicht um eine Verpflichtung handele. Dies solle nicht nur im Gesetzestext, sondern auch in der Begründung verdeutlicht werden, um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden.

Auf die Frage des Abg. Andresen zum Kaskadenmodell führt Herr Dr. Becker aus, das Anliegen der Gleichstellung werde wohl von allen geteilt. Auf den Berufungslisten habe zuletzt auf Platz eins jeweils eine Frau gestanden, die dann allerdings nicht hätten gewonnen werden können. Ursache sei möglicherweise die schleswig-holsteinische Gehalts- und Ausstattungsstruktur. Keine Frau könne gezwungen werden, an eine schleswig-holsteinische Hochschule zu kommen. Auf der Ebene der Habilitanden und Doktoranden würden die Vorgaben des Kaskadenmodells weitgehend erfüllt, so Herr Dr. Becker weiter. Aber auch diese Kolleginnen wollten ihre Zeit nicht permanent in Gremien verbringen.

Abg. Erdmann äußert Verständnis für die Forderung nach Schaffung der Stelle einer oder eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Die oder der Diversity-Beauftragte sei insofern zweifellos nur ein erster Schritt. Allerdings hätten die Präsidenten der Hochschulen schon zu Beginn der Anhörung verdeutlicht, dass sie große Schwierigkeiten sähen, selbst die Stelle einer oder eines Diversity-Beauftragten zu finanzieren.

Frau Lamontain äußert die Erwartung, dass die an den Hochschulen bereits bestehenden Beratung- und Unterstützungsangebote für Studierende mit Behinderung erhalten blieben, auch wenn die Stelle einer oder eines Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten nicht geschaffen werde.

Abg. Andresen dankt Herrn Dr. Hase für dessen Arbeit und sagt zu, dass die Koalition die in der Stellungnahme vorgetragene Argumente eingehend prüfen werde.

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags wird auf Antrag des Abg. Dornquast beauftragt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob es in der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Hochschulpräsidentin oder des Hochschulpräsidenten eine professorale Mehrheit geben muss (§ 23 Absatz 6 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Stellungnahme von Dr. Becker, [Umdruck 18/4868](#)).

Die Vorsitzende, Abg. Erdmann, schließt die Sitzung um 14:25 Uhr.

gez. Anke Erdmann

Vorsitzende

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer